



Gemeindeamt Längenfeld Bezirk Imst - Tirol

A-6444 Längenfeld, Oberlängenfeld 72 - Tel. 0 52 53/52 05 - FAX: DW 16

www.laengenfeld.at gemeinde@laengenfeld.gv.at

Sachb.: Patricia Mrak
Tel.: 05253/5205-28
Fax: 05253/5205-16

Zahl: 131-9/33-2023

Datum: 20.09.2023

Betr.: Herrn Joachim Schöpf, Gries 22a/1, 6444 Längenfeld
Abbruch und Neubau einer Kapelle sowie Errichtung einer Stützmauer
in Längenfeld, Gries 22a, auf Gst. 11680/2
LADUNG ZUR BAUVERHANDLUNG

Kundmachung

Mit Eingabe vom 25.05.2023 hat Herr Joachim Schöpf, Gries 22a/1, 6444 Längenfeld, beim Gemeindeamt Längenfeld um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung für den Abbruch und den Neubau einer Kapelle sowie der Errichtung einer Stützmauer in Längenfeld, Gries 22a, auf Gst. 11680/2, GB 80102 Längenfeld angesucht.

Das Gst. **11680/2** ist laut Flächenwidmungsplan als „**Sonderfl. f. Widmungen m. Teilfestlegungen gemäß § 51 TROG**“ gewidmet.

Für vorstehendes Grundstück besteht **kein** Bebauungsplan

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 – 42 AVG und des § 32 Tiroler Bauordnung 2022 die kommissionelle Erhebung und mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, den 04.10.2023

angeordnet.

Die Amtsabordnung tritt um **ca. 10:00** Uhr an Ort und Stelle zusammen.

Sie können in das Bauansuchen und in die gesamten Planunterlagen täglich zu den angeschlagenen Amtszeiten der Gemeinde Längenfeld, Abteilung Bauamt, Einsicht nehmen.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in das Bauansuchen und in die gesamten Planunterlagen täglich zu den angeschlagenen Amtszeiten der Gemeinde Längenfeld, Abteilung Bauamt, Einsicht nehmen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung an der Amtstafel der Gemeinde Längenfeld sowie auf der Homepage der Gemeinde Längenfeld kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung, während der Amtsstunden bei uns, oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung, bis zum Ende der Amtsstunden, bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Gemeinde Längenfeld Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG.

Gegen diese Ladung ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Bei der Bauverhandlung haben die Grenzen ersichtlich zu sein und ist das Bauvorhaben in der Natur auszuflocken.

Der Bürgermeister:

i.A.

(Mrak Patricia)

Angeschlagen am: 20.09.2023

Abzunehmen am: 03.10.2023

Abgenommen am:

..... I.A.